

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Towe GmbH & Co. KG

1.1 Auftragsannahme

Mit der Auftragsannahme durch Auftragsbestätigung wird der Auftrag für beide Parteien bindend. Es gelten immer die aktuellen Preise am Tag des Bestelleingangs. Wenn für eine Anfrage eine Preisbindungsgarantie abgegeben worden ist, gelten die bestätigten Preise auch für den Fall, dass sich die Preislistenpreise ändern. Die Preisbindung gilt regelmäßig für 3 Monate ab Abgabe der Garantie.

2.0 Lieferung

2.1 Lieferfrist

nach Vereinbarung. Regellieferzeit 1 - 2 Wochen nach Auftragseingang bei Standardausführungen.

Sonderausstattungen können die Lieferzeit in Abhängigkeit von Sonderarbeiten oder Lieferzeiten unserer Vorlieferanten verlängern. Verzögerungen durch Vorlieferanten gehen nicht zu unseren Lasten.

2.2 Lieferzeiten und Termin

Vereinbarte Lieferzeiten oder feste Liefertermine gelten immer unter folgenden Vorbehalten:

Die von uns erstellte Auftragsbestätigung wurde rechtzeitig rückbestätigt. Alle unsere Produkte sind Einzelanfertigungen und werden erst nach Rückbestätigung produziert. Wir benötigen je nach Auslastung und Auftragsvolumen zwischen 1 und 3 Tagen für die Produktion. Die von uns immer verlangte Vorkassenzahlung ist mindestens 2 Tage vor dem vereinbarten Wareneingangstag beim Kunden bzw. vor Ende der vereinbarten Lieferfrist bei uns eingegangen, da wir erst nach Geldeingang versenden. Die Speditionslaufzeit dauert in der Regel 1 bis 2 Tage bis zum Kunden

2.3 Lieferart

Alle unsere Preise gelten ab Werk, unverpackt. Falls der Auftraggeber die Ware nicht selbst abholen will organisieren wir die Verpackung und den versicherten Versand gegen Kostenübernahme durch den Auftraggeber. Leistungsort ist auch in diesem Fall Hattorf am Harz.

2.4. Lieferungsannahme

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug gehen alle uns dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Dies gilt insbesondere für Kosten durch vergebliche Lieferversuche unserer Speditionspartner, weil der Auftraggeber an der angegebenen Lieferadresse nicht anwesend ist.

3.0 Gewährleistung

3.1 Offensichtliche Beschädigungen an der gelieferten Ware bzw. an der Verpackung müssen vom Lieferungsempfänger auf der Rollliste der Spedition vermerkt werden. Bei Beschädigungen darf nicht einfach auf den Quittungsgeräten der Speditionen unterschrieben werden. Damit wir immer ein einwandfreier Empfang bestätigt, der hinterher nicht zu Reklamationen berechtigt.

3.2 Offensichtliche Mängel an der Ware selbst müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware

schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

3.3 Schäden und Haftung

Ein Anspruch des Auftraggebers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz wegen vertraglicher Pflichtverletzung und aus Delikt besteht nur, wenn von unserer Seite mindestens grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt oder aber der Schaden aufgrund eines Ereignisses eingetreten ist, das arglistig verschwiegen wurde oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorgeworfen werden kann, ist die Schadensersatzhaftung gegenüber Unternehmern auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

3.4 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt gegenüber Unternehmern 12 Monate, gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Der Gefahrübergang tritt ein, wenn die Kaufsache bei uns zur Abholung bereitgestellt oder ordnungsgemäß verpackt an einen Spediteur übergeben wurde.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben und Körper oder Gesundheit des Auftragnehmers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nach Abs. 3.4 dieser Bedingungen nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

3.5 Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung oder Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

4.1 Zahlung

Gesamtbetrag bei Werksabholung in Bar mit 4 % Skonto. Bei Lieferung durch Spedition 50 % Anzahlung vor Versand mit 2 % Rabatt + 50 % innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug. Die Regelungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei freiwilliger Vorkasse über den Gesamtbetrag 4 % Vorkassenrabatt auf den Gesamtbetrag. Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt angenommen. Der Auftragnehmer ist unabhängig von dieser Regelung berechtigt 100 % Vorkasse zu verlangen, sobald er den Eindruck hat, dass seine Ansprüche gefährdet sind.

Werden mit dem Auftraggeber Teillieferungen vereinbart, gelten diese als jeweils einzeln abgeschlossene Leistungsteile und werden nach Lieferung abgerechnet.

5.1 pauschalierter Schadenersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Fertigungsbeginn den Auftrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 Prozent der Auftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Kündigt der Auftraggeber nach Fertigung der bestellten Waren den Auftrag oder nimmt die Leistung nicht ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt einen Schadenersatz in Höhe von 80 Prozent der Auftragssumme pauschal als Schadenersatz zu verlangen. Eine Abrechnung der wirklichen Kosten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

6.1 Technische Hinweise

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.

7.1 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

8.0 Eigentumsvorbehalt

8.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

8.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer abgetreten.

8.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in ein Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

8.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

8.6 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des

Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.1 Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Geltung

Sind beide Parteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Herzberg am Harz. Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung unserer Produkte ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Gegenüber Unternehmern gelten unsere AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vorgelegt wurden. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Spätestens mit der Entgegennahme der Waren bzw. Leistungen gelten diese Bedingungen als vereinbart. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und gegenüber Unternehmern, es sei denn, in den Klauseln wird dies differenziert.

Estex-Trennwandanlagen sind eine Produktreihe der
TOWE GmbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Straße 8, 37197 Hattof am Harz

AGB gültig ab 01.01.2011